


<b>Amtliche Abkürzung:</b>	L-BGG	<b>Quelle:</b>	
<b>Fassung vom:</b>	17.12.2014	<b>Gliederungs-Nr:</b>	8111
<b>Gültig ab:</b>	01.01.2015		
<b>Dokumenttyp:</b>	Gesetz		

**Landesgesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen  
(Landes-Behindertengleichstellungsgesetz - L-BGG)  
Vom 17. Dezember 2014**

**§ 15**

**Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen**

- (1) In jedem Stadt- und Landkreis ist eine Beauftragte oder ein Beauftragter für die Belange von Menschen mit Behinderungen (kommunale Behindertenbeauftragte oder kommunaler Behindertenbeauftragter) zu bestellen. In den übrigen Gemeinden können kommunale Behindertenbeauftragte bestellt werden. Die kommunalen Behindertenbeauftragten sind unabhängig und weisungsungebunden.
- (2) Das Land fördert die Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen.
- (3) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 Satz 1 beraten die Stadt- und Landkreise in Fragen der Politik für Menschen mit Behinderungen und arbeiten mit der Verwaltung zusammen. Zudem sind sie Ombudsfrau beziehungsweise Ombudsmann. Die Beauftragten der Landkreise nehmen neben ihren eigenen Aufgaben die Koordination der Beauftragten bei den kreisangehörigen Gemeinden wahr.
- (4) Die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 sind bei allen Vorhaben der Gemeinden und Landkreise, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderungen betroffen sind, frühzeitig zu beteiligen. Über die jeweilige Stellungnahme informiert die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister den Gemeinderat sowie die Landrätin oder der Landrat den Kreistag.
- (5) Öffentliche Stellen im Sinne von § 2 sollen die Beauftragten im Sinne von Absatz 1 bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen. Dies umfasst insbesondere die Verpflichtung zur Auskunftserteilung und Akteneinsicht im Rahmen der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten.
- (6) Unbeschadet der Regelung in Absatz 1 können Beiräte für die Belange von Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene gebildet werden.

**§ 15 L-BGG wird von folgenden Dokumenten zitiert**

**Gesetze Landesrecht**

*Baden-Württemberg*

Anlage 1 L-BGG-DVO, gültig ab 28.12.2019

Anlage 3 L-BGG-DVO, gültig ab 28.12.2019

§ 17 L-BGG-DVO, gültig ab 28.12.2019

**Verwaltungsvorschriften der Länder / von Landesverbänden**

*Baden-Württemberg*

Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, i. d. F. v. 28.04.2015,

Az.:5100.3-001/2

